

## Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Staatssekretariat  
für Wirtschaft SECO  
Nichttarifarisches Massnahmen  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

01. März 2016

### **Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV); Anhörung**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) und äussern uns wie folgt:

Bei den mit einer Bewilligung nach dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» im Markt eingeführten Produkten handelt es sich in der Regel um Lebensmittel, welche in Bezug auf ihre Zusammensetzung die Qualitätsstandards nach Schweizer Recht nicht erfüllen (beispielsweise Fruchtsirup mit einem reduzierten Fruchtsaftanteil oder Pistazien mit höheren Aflatoxin-Rückständen). Konsumentinnen und Konsumenten, die für Schweizer Produkte Schweizer Qualitätsstandards erwarten, werden durch derartige, nach dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» im Markt eingeführte Produkte irreführt. Anhand der Kennzeichnung nach geltenden Vorschriften ist nicht ersichtlich, dass diese Produkte nach ausländischen Vorschriften und damit oft nach tieferen Qualitätsstandards produziert wurden. Vielmehr impliziert die Angabe des Produktionslandes Schweiz, die Ware erfülle die Anforderungen des Schweizer Lebensmittelrechts. Die vorgeschlagene Ergänzung der Deklarationspflicht für Lebensmittel, die in der Schweiz nach Artikel 16a oder 16b THG für den Schweizer Markt hergestellt werden, ermöglicht eine transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten und ist wichtig, um der Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten entgegenzuwirken. Solche Produkte werden aufgrund der Kennzeichnung von gleichartigen Erzeugnissen unterscheidbar, welche die höheren schweizerischen Normen erfüllen. Ergänzend zur Vorlage sind wir der Ansicht, dass die neue **Deklaration gleich gross wie die Angabe des Produktionslandes** zu gestalten ist.

Im Jahr 2008 wurde in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV) die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben bei Lebensmitteln geregelt. Diese Bestimmungen lehnen sich an die europäischen Regelungen über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel an. Da die EU-Verordnung noch nicht vollständig umgesetzt ist, wurde in der VIPaV eine Übergangsfrist vorgesehen, während der das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» für gesundheitsbezogene Angaben nicht gilt. Auf dem Schweizer Markt richtet sich somit die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben ausschliesslich nach der LKV. Die Verlängerung der Übergangsfrist stellt sicher, dass in der Schweiz bei gesundheitsbezogenen Angaben für nach Artikel

16a Absatz 1 THG in Verkehr gebrachte Lebensmittel ausschliesslich die Schweizer Lebensmittelgesetzgebung anzuwenden ist. Aufgrund der weiter bestehenden Übergangssituation in der EU im Bereich der gesundheitsbezogenen Angaben schlägt der Bundesrat vor, die Übergangsfrist für solche Angaben in der VIPaV um zwei weitere Jahre zu verlängern. Wir stimmen dem Bundesrat zu, dass die Verlängerung der Übergangsfrist wegen der immer noch geltenden Übergangslösung in der EU nötig ist, da es nicht sinnvoll ist, den gleichen Rechtsgegenstand in zwei völlig unterschiedlichen Gesetzgebungen (LMG und THG) zu regeln. Sobald die Rechtslage in der EU vereinheitlicht ist, soll das schweizerische Recht mit dem EU-Recht harmonisiert werden.

Wir befürworten die Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) und laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Fürst  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber